

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2020  
**Nummer:** 26  
**Datum:** 21. Dezember 2020

**Inhalt:** Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und  
Exmatrikulation sowie die Handlungsfähigkeit  
Minderjähriger an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hof (Immatrikulationssatzung)

vom 18. Dezember 2020

# Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung

Vom 18. Dezember 2020

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 51 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## § 1

§ 4 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie die Handlungsfähigkeit Minderjähriger an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (Immatrikulationssatzung) vom 20. November 2017 (Amtsblatt der Hochschule 21/2017) erhält folgende Fassung:

## „§ 4

### Sprachliche Studierfähigkeit

(1) Die Immatrikulation kann versagt und Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ein nach den folgenden Absätzen erforderlicher Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nicht erbracht ist.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation oder Rückmeldung für einen Studiengang, der ganz oder teilweise auf Deutsch durchgeführt wird, erfordert in der Regel den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung erbracht, das auf überprüften Leistungen beruht, die bei Studienbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegen. <sup>3</sup>Eines solchen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in deutscher Sprache erworben wurde.

(3) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung für einen Studiengang, bei dem Deutsch keine Unterrichts- oder Prüfungssprache ist, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass es in der Regel des Nachweises von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER bedarf.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation oder Rückmeldung für einen Studiengang, der zu wesentlichen Teilen auf Englisch durchgeführt wird, erfordert den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die sich am oberen Rand der Niveaustufe B2 des GER bewegen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test zu erbringen; der Test darf bei Studienbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegen. <sup>3</sup>Eines im vorstehenden Satz genannten Testergebnisses bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(5) Ob ein Nachweis im Sinne von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 erbracht ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Prüfungskommission des Studiengangs, für den die Immatrikulation beantragt ist oder die Rückmeldung erfolgt.

(6) Bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 bleiben Module zur Ausbildung in Deutsch oder Englisch als Fremdsprache außer Betracht.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 19. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 18. Dezember 2020.

Hof, den 18. Dezember 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2020.